

UNSER TIPP DES MONATS

Eigentlich wollen die meisten in ihrem Arbeitszimmer doch nur eines: in Ruhe arbeiten. Doch leider gibt es hierum allzu oft Stress mit dem Finanzamt. Denn das nimmt es mit den Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sehr genau (wie übrigens auch die Finanzgerichtsbarkeit). Dabei gibt es durchaus Gestaltungsspielräume, mit denen die Chancen für eine Anerkennung deutlich steigen. Wir zeigen Ihnen einige einfache Lösungen. Mehr kennt natürlich Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf S.6

AUSGABE 1/2017

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Umsatzsteuerrecht entrümpelt
Erleichterung für Unternehmen

Seite 2

Haushaltsnahe Dienstleistungen
Fiskus hilft rund ums Heim mit

Ärger um die Gewinnermittlung
Excel-Tabelle reicht nicht aus

Seite 3

Privatnutzung des Dienstautos
Steuerprobleme beim Leasing

Werbungskosten bei Vermietung
Neue Sicht auf Einbauküchen

Seite 4

Abzug von Betriebsausgaben
Sind Herrenabende zu exklusiv?

Grundsatzurteil zu Rechnungen
Berichtigung wirkt rückwirkend

Seite 5

Stets Ärger ums Arbeitszimmer
Damit das Finanzamt Ruhe gibt

Seite 6

Steuvorteile für Elektroautos
Anreize für Arbeitnehmer

Seite 7

Unentgeltliche Wertabgaben
Pauschbeträge aktualisiert

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

NEUES GESETZ SOLL MANIPULATION UNMÖGLICH MACHEN

Die Kasse stimmt – ganz sicher?

Die Kasse muss stimmen – was als betriebswirtschaftliche Binsenweisheit gilt, wird zunehmend zu einer kriminologischen Frage. Moderne Technik macht es heutzutage nämlich möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen, also z.B. solche in elektronischen Registrierkassen, unerkant gelöscht oder geändert werden können. Das jedenfalls befürchtet der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags in seinem aktuellen Bericht.

Die heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation an digitalen Kassenaufzeichnungen stellen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug dar, heißt es weiter. Schätzungen zufolge kommt es hier zu einem jährlichen Steuerausfall in Höhe von bis zu 10 Milliarden Euro. Für Abhilfe sorgen soll jetzt das neue „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (kurz: Kassengesetz).

Es sieht unter anderem die gesetzliche Einführung der bisher nur in der Abgabenordnung geregelten Einzelaufzeichnungspflicht speziell für elektronische Aufzeichnungssysteme vor (§ 146a Abs. 1 S. 1 AO), erklärt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Was genau ein „elektronisches Aufzeichnungssystem“ überhaupt



Foto: BillionPhotos.com/fotolia

Mehr Kontrolle: Mit einem neuen Gesetz wollen die Finanzämter möglichen Manipulationen an digitalen Kassenaufzeichnungen besser auf die Schliche kommen.

ist, soll in einer noch separat zu entwickelnden Rechtsverordnung präzisiert werden. Darunter fallen voraussichtlich alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen, nicht aber elektronische Buchhaltungssysteme.

Das neue Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2020

Jedenfalls sollen die neuen gesetzlichen Pflichten für die Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen und anderen Vorgängen grundsätzlich ab 1. Januar 2020 gelten. Ein entscheidender Punkt: Um seine Pflichten zu erfüllen, muss der Steuerpflichtige das elektronische Aufzeichnungssystem künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung schützen. Das macht sowohl in vielen Fällen eine technische Nachrüstung als auch generell eine regelmäßige

Erneuerung der Zertifizierung notwendig. Außerdem muss das Finanzamt über jede Neuanschaffung, aber auch die Außerbetriebnahme einer Kasse innerhalb eines Monats informiert werden.

Bei Pflichtverletzungen drohen empfindliche Bußgelder. Zumal bereits zum 1. Januar 2018 (!) ein neues Kontrollinstrument eingeführt wird: die Kassen-Nachschaue. Damit darf die Finanzverwaltung die Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnungen sowie Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen überprüfen – und zwar ohne vorherige Ankündigung. ■

STEURO-Tipp

Mehr zu den komplizierten Regelungen des neuen Kassengesetzes und seiner Ausnahmen weiß Ihr Steuerberater.

EINIGE ERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN UND ENTRÜMPELUNG ÜBERHOLTER GESETZE

Das hat sich im Umsatzsteuerrecht geändert

Von der Umsatzsteuererklärung über Kleinbetragsrechnungen bis hin zu einer nahezu unendlichen Geschichte: Auch im Jahr 2017 müssen Unternehmer einige Änderungen beachten. Wir zeigen die wichtigsten Neuerungen (und Dauerbaustellen) im Umsatzsteuerrecht.

Zum Jahreswechsel hat sich auch im Umsatzsteuerrecht wieder einiges geändert. Wir geben an dieser Stelle einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

⇨ **Steuererklärung:** Umsatzsteuererklärung sowie -festsetzung erfolgen inzwischen oft automatisiert per Knopfdruck. Ab 2017 muss es einem Steuerpflichtigen aber möglich sein, Angaben zu machen, die seiner Auffassung nach Anlass für eine individuelle Bearbeitung durch das Finanzamt geben. Diese Vorgabe wird in den aktuellen Vordrucken für die Umsatzsteuererklärung 2017 berücksichtigt. Unternehmer, die ihre Tätigkeit in 2017 einstellen oder aus anderen Gründen einen kürzeren Besteuerungszeitraum haben, müssen nicht mehr die (oft frühzeitig bzw. schon vor Jahresbeginn veröffentlichten) Vordrucke des Vorjahres verwenden.

⇨ **Kleinbetragsrechnungen:** Die Grenze für so genannte Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) wurde von 150 Euro auf 200 Euro angehoben. Das soll – ganz im Sinne des Bürokratienteilungsgesetzes II – die Rechnungsstellung für Unternehmen vereinfachen. Diese Rechnungen müssen nicht alle umfangreichen Angaben enthalten, die das Umsatzsteuerrecht sonst fordert. Vielmehr genügen Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum, die Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe sowie der Steuersatz für die Umsatzsteuer bzw. ein Hinweis auf Steuerbefreiung. Vorsicht: Werden für eine Leistung mehrere Rechnungen unter 200 Euro erstellt, gilt diese Kleinbetragsregelung nicht!

⇨ **Verspätungszuschlag:** In § 18 a Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde eine Sonderregelung zum Verspätungszuschlag (§ 152 AO) bei den so genannten Zusammenfassenden Meldungen (ZM) gestrichen. ZM sind wichtig für den Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union (EU). Die bisherige Regelung zu den Verspätungszuschlägen lief ohnehin ins Leere, da diese bislang gar nicht festgesetzt wurden. Das bedeutet aber keinen Freibrief



Überwiegend entspannt: Viele aktuelle Änderungen im Umsatzsteuerrecht sorgen in Unternehmen für Erleichterungen.

zum Verzicht auf eine ZM: Wer sie zu spät abgibt, riskiert auch weiterhin Zwangsmittel nach §§ 328 ff. AO (insbesondere die Erhebung eines Zwangsgeldes).

Was im Lauf des Jahres 2017 noch kommen könnte

⇨ **Reihengeschäft:** Ein Reihengeschäft bezeichnet eine Lieferung eines Gegenstands, bei der mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen. Die einzelnen Lieferungen werden dadurch erbracht, dass der Gegenstand der Lieferungen unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird. Mit einer einzigen Warenbewegung werden im Rahmen eines Reihengeschäfts also mehrere Lieferungen ausgeführt, die in Bezug auf Lieferort und Zeitpunkt getrennt geprüft werden müssen.

In der Praxis sorgt die Zuordnung der warenbewegten Lieferung immer wieder für Probleme, gerade beim Thema einer möglichen Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen.

Der Bundesfinanzhof regt diesbezüglich daher eine gesetzliche Klarstellung an. Insbesondere die Frage, wann und wo in der Lieferkette die Verfügungsmacht an dem Liefergegenstand übergegangen ist, lässt sich im Tagesgeschäft oft nur schwer beantworten

(vgl. BFH, Urteile v. 25.2.2015, Az. XI R 30/13 und Az. XI R 15/14). Derzeit befindet sich ein Vorschlag des Bundesfinanzministeriums in der Diskussion.

⇨ **Reverse Charge bei Bauleistungen:** Wenn es derzeit so etwas wie eine unendliche Geschichte im Umsatzsteuerrecht gibt, dürfte es wohl um die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge) bei Bauleistungen gehen (*wir berichteten mehrfach über das beispiellose Hin und Her der Rechtsänderungen*). Erinnerung sei auch an zahlreiche finanzgerichtliche Entscheidungen hierzu (u.a. FG Münster, Urteile vom 15. März 2016, Az. 15 K 1553/15 U und Az. 15 K 3669/15 U). Und noch dazu hat der BFH in einem AdV-Verfahren ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Jahr 2014 eingeführten Abtretungsregelung für die so genannten Bauträgerfälle (§ 27 Abs. 19 UStG) angemeldet (Beschluss vom 27. Januar 2016, Az. V B 87/15). Eine endgültige Entscheidung könnte in diesem Jahr fallen (*wir werden dann wieder berichten*). ■

STEURO-Tipp

Zu den genannten und allen weiteren Änderungen rund um das Umsatzsteuerrecht kann Ihnen Ihr Steuerberater selbstverständlich kompetent und ausführlich Auskunft geben.

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Fiskus hilft rund ums Zuhause mit

„Im Haushalt“ bedeutet nicht zwangsläufig innerhalb der eigenen vier Wände. Das hat nun das Bundesfinanzministerium klargestellt. Es erleichtert Steuervergünstigungen für bestimmte Leistungen deutlich.

Rund um die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gab es zuletzt einige wegweisende Urteile der Finanzgerichtsbarkeit (*wir berichteten*). Höchste Zeit also für das Bundesfinanzministerium (BMF), die hierzu bislang manchmal noch umstrittenen Anwendungsregelungen für die Finanzämter zu klären. Das ist nun in einem aktuellen Schreiben geschehen (Schreiben vom 9. November 2016, Gz. IV C 8-S-2296-b / 07 / 10003 :008).

Bundesfinanzministerium klärt Begriff „im Haushalt“

Es klärt zunächst einmal, was genau unter dem bis dato oft umstrittenen Begriff „im Haushalt“ zu verstehen ist. So ist unter einem Haushalt im Sinne des § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) die Wirtschaftsführung mehrerer zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person in einer Wohnung oder in einem Haus einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens zu verstehen.

Dabei können auch mehrere, räumlich voneinander getrennte

Orte dem Haushalt des Steuerpflichtigen zuzuordnen sein. Wichtig wird das z.B. im Falle eines Umzugs, bei dem die alte Wohnung noch bewohnt wird, in der bereits neu gekauften oder angemieteten aber noch steuerbegünstigte Handwerkerleistungen durchgeführt werden. Aber: Selbst beim Vorhandensein mehrerer Wohnungen wird die Steuerermäßigung insgesamt nur bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt.

Das heißt: Die Höhe der Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen für die steuerbegünstigten Leistungen. Dabei sind die jeweiligen zulässigen Höchstbeträge gemäß § 35a EStG zu beachten.

Darüber hinaus sind folgende Änderungen hervorzuheben:

⇨ Der Begriff „im Haushalt“ kann künftig auch das angrenzende Grundstück umfassen, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dient. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffent-

lichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

⇨ Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Versorgungsnetze können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt sein.

⇨ Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen oder Kontrollmaßnahmen des TÜV bei Fahrstühlen begünstigt sein.

⇨ Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims können für die hier erbrachten Dienstleistungen ebenfalls eine Steuerermäßigung beantragen. Das gilt auch bei pauschal erhobenen Kosten. So kann für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

⇨ Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, kann weiterhin von dem Steuervorteil profitieren. Denn hier zieht sich der Fiskus überaus tierlieb: Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung mit dem Haustier können steuermindernd als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden. ■



GEWINNMITTLUNG Excel-Tabelle reicht nicht aus

Auch bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung müssen die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung eingehalten werden. Diese Erkenntnis stieß einem Restaurantbesitzer vor dem Finanzgericht Hamburg nun bitter auf (FG Hamburg, Beschluss vom 1. August 2016, Az. 2 V 115/16).

Der Wirt ermittelte seinen Gewinn mittels einer EÜR, woran das Finanzamt zunächst nichts auszusetzen hatte. Bei einer Außenprüfung fand der Finanzbeamte aber dann doch das Haar in der Suppe: Der Restaurantbesitzer ging nämlich recht lasch mit seinen Aufzeichnungspflichten um. So führte er sein Kassenbuch lediglich in Form von (jederzeit veränderbaren) Excel-Tabellen. Das Finanzamt verwarf die Buchführung daraufhin komplett und setzte für mehrere Jahre einen gesalzenen Rohgewinnaufschlagssatz fest, durchschnittlich in Höhe von 255 Prozent.

Das schmeckte dem Wirt natürlich gar nicht, er klagte gegen die Festsetzung. Doch auch die Finanzrichter ließen sich nicht weich kochen. Geschäftsvorfälle mussten fortlaufend, vollständig und richtig verzeichnet werden. Insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben seien dafür detaillierte Aufzeichnungen ähnlich einem Kassenkonto oder einem Kassenbericht notwendig. Der Wirt musste die Suppe auslöffeln, die er sich selbst eingebrockt hatte. ■

STEURO-Tipp

Die Regeln aus dem aktuellen Schreiben sollen größtenteils auch in allen noch offenen Fällen angewendet werden. Wer also derzeit Ärger mit dem Finanzamt rund um bereits beantragte Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen hat, kann sich darauf berufen. Der Steuerberater hilft dabei. Er weiß außerdem, welche Maßnahmen genau steuerbegünstigt sind (und welche nicht) und wie bei der konkreten Antragstellung am besten zu verfahren ist.

Foto: Peter Atkins/fotolia





Foto: Kzenoni/fotolia

VERMIETUNG

Neue Sicht auf Einbauküchen

Die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer Mietwohnung sind nicht sofort als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung abziehbar. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 3. August 2016, Az. IX R 14/15). Vielmehr müssen die Ausgaben künftig über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden. Damit weicht der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Heute seien die einzelnen Elemente einer Einbauküche als eigenständiges Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren zu betrachten. ■

ERBSCHAFTSTEUER

Befreit nur bei Selbstnutzung

Die Steuerbefreiung von nahen Angehörigen für geerbtes Wohneigentum gilt nur dann, wenn der Erbe die Wohnung selbst zu Wohnzwecken (als Familienheim) nutzt. Selbst wenn die Wohnung unentgeltlich an andere nahe Angehörige überlassen wird, gibt es keine Steuerbefreiung (BFH, Urteil vom 5. Oktober 2016, Az. II R 32/15). Im entschiedenen Fall zog eine Tochter nicht in die vom Vater geerbte Wohnung ein, sondern überließ sie zur unentgeltlichen Nutzung der Mutter (die das Erbe zuvor ausgeschlagen hatte). ■

ÜBERLASSUNG DES DIENSTWAGENS FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG

Steuerprobleme beim Leasing

Dienstwagen werden heutzutage meist geleast. Viele Firmen und vor allem Behörden erhalten dazu besonders günstige Konditionen. Oft dürfen solche Fahrzeuge auch privat genutzt werden. Dann aber gilt die Weitergabe der vergünstigten Leasingkonditionen an den Arbeitnehmer möglicherweise als geldwerter Vorteil nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und müsste entsprechend versteuert werden. So lautete zumindest eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs in einem Fall, in dem eine Bürgermeisterin das von der Gemeinde im Rahmen des besonders günstigen so genannten Behördenleasings geleaste Fahrzeug auch privat nutzte (BFH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Az. VI R 75/13).

Entscheidend bei der Beurteilung, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt oder nicht, ist die Frage, wem das Fahrzeug zugerechnet werden muss: dem Arbeitgeber (als eigentlichen Leasingnehmer) oder dem Arbeitnehmer (aufgrund einer so genannten Sonderrechtsbeziehung). Wichtig wird diese Fragestellung natürlich auch außerhalb des Behördenleasings, also bei Firmen.

Ganz wichtig ist der genaue Blick in den eigenen Arbeitsvertrag

Entsprechend sah sich das Bundesfinanzministerium zu einer Klarstellung genötigt, die nun in einem aktuellen Schreiben erfolgte (BMF, Schreiben vom 15. Dezember 2016, Gz. IV C 5 - S 2334/16/10003). Demnach gilt: Least der Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug von der Leasinggesellschaft und überlässt es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, liegt unter bestimmten Voraussetzungen keine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung im Sinne des genannten BFH-Urteils vor. Die Nutzungsüberlassung ist dann nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG (also nach der 1-%-Regelung) zu bewerten, sofern bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen.

Hierzu zählt, dass der Anspruch auf die Kraftfahrzeugüberlassung aus dem Arbeitsvertrag oder aus



Foto: Syda Productions/fotolia

Lieber vorher nachschauen: Was genau beim Thema Dienstwagenüberlassung gilt, geht oft aus dem Arbeitsvertrag hervor.

einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage resultiert. Das ist dann der Fall, wenn

- der Anspruch im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kraftfahrzeug des Arbeitgebers gewährt oder
- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers verbunden ist.

Das Thema Dienstwagenüberlassung sorgt immer wieder für Ärger mit dem Finanzamt. Sprechen Sie deshalb in jedem Fall frühzeitig mit Ihrem Steuerberater über Ihre steuerlichen Rechte und Pflichten! ■

ERLEICHTERUNGEN RUND UM DIE STEUERERKLÄRUNG

Einspruch per Software einlegen

Der Staat will die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen und steuerlichen Sachverhalten durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwändig gestalten. Dazu dient das inzwischen etablierte Portal Elster (mehr Infos unter: www.elster.de).

Auch Einsprüche gegen bestimmte Verwaltungsakte (z.B. die Einkommensteuerfestsetzung) können elektronisch erfolgen.

Inzwischen besteht auch für alle kommerziellen Anbieter von Steuer-, Finanz- oder Lohnbuchhaltungsprogrammen mit der Integration der Elster-Clientsoftware („ERIC“) die Möglichkeit,

ebenfalls die elektronische Einspruchsübermittlung anzubieten. Inwiefern das genutzte Produkt bereits die elektronische Einspruchsübermittlung unterstützt, lässt sich beim Softwareanbieter in Erfahrung bringen. Und ob ein Einspruch überhaupt erfolgversprechend ist – das weiß sowie so nur Ihr Steuerberater! ■

BFH SIEHT KLÄRUNGSBEDARF BEIM ABZUG VON BETRIEBSAUSGABEN

Sind „Herrenabende“ zu exklusiv?

Wenn bei der Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden über die Stränge geschlagen wird, zieht das Finanzamt ganz schnell die Zügel an. Das musste auch eine Rechtsanwaltskanzlei erfahren, die in mehreren Jahren so genannte „Herrenabende“ im Garten des privaten Wohnhauses eines der Partner veranstaltete. Hierzu waren teilweise über 350 (rein männliche) Gäste eingeladen, die für Gesamtkosten in Höhe von rund 20.000 Euro bewirtet wurden.

Das Finanzamt lehnte die dafür geltend gemachten Betriebsausgaben ab. Es berief sich dabei auf das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Demnach dürfen Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht

STEURO-Tipp

Bei den Betriebsausgaben für die Bewirtung von Geschäftspartnern schaut das Finanzamt oft genau hin. Bei der Planung solcher Gelegenheiten sollte also Ihr Steuerberater nicht fehlen.



Foto: Halpoin/fotolia

Zu exklusiv? Ob das Finanzamt die für einen „Herrenabend“ mit Geschäftspartnern geltend gemachten Betriebsausgaben ablehnen darf, muss noch geklärt werden.

mindern. Das Finanzamt sah einen „ähnlichen Zweck“, das zuständige Finanzgericht unterstützte diese Auffassung. Schließlich hätten die Veranstaltungen „Eventcharakter“ gehabt. Es habe ein geschlossener Teilnehmerkreis vorgelegen. Auch durften sich die Gäste durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung bestätigt fühlen.

Ein „Event“ nur anzunehmen, reicht für Verbot nicht aus

Der Bundesfinanzhof gab sich aber weniger elitär (BFH, Urteil vom 13. Juli 2016, Az. VIII R 26/14). Ein einfacher Verweis auf den „Eventcharakter“ reichte ihm nicht als Begründung für ein Abzugsverbot. Denn das sei zunächst einmal

eine bloße Annahme. Stattdessen müsse genau geprüft werden, ob die Aufwendungen auch tatsächlich – wie bei den im Gesetzestext genannten Beispielen – als „unüblich“ einzustufen seien. Erst wenn diese Prüfung ergebe, dass die Ausgaben für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getätigt wurden, dürfe der Abzug als Betriebsausgaben verweigert werden.

Nun ist also zunächst nochmal das Finanzgericht gefragt. Es muss jetzt prüfen, ob die Art und Durchführung der „Herrenabende“ den Schluss zulässt, dass diese sich von „gewöhnlichen Gartenfesten“ abheben und mit der Einladung zu einer Segelregatta oder Jagdgesellschaft vergleichbar sind. ■

GRUNDSATZURTEIL ZUR RECHNUNGSTELLUNG IN UNTERNEHMEN

Berichtigung wirkt rückwirkend

Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Mit diesem Grundsatzurteil weicht der Bundesfinanzhof von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und wendet sich auch gegen die bisherige Verwaltungspraxis (BFH, Urteil vom 20. Oktober 2016, Az. V R 26/15).

Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für Unternehmer, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie hatten bislang bei späteren Be-



Foto: Dan Race/fotolia

anstandungen selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten. Die Steuernachzahlung war zudem im Rahmen der so genannten Vollverzinsung mit 6% jährlich zu ver-

zinsen. Beides entfällt nunmehr. Das BFH-Urteil beruht maßgeblich auf einem ähnlich lautenden Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 15. September 2016, Az. C-518/14). ■

STEURO-Tipp

Damit der Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt, muss das Ausgangsdokument allerdings über bestimmte Mindestangaben verfügen (die im Streitfall vorlagen). Die Berichtigung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erfolgen.



Foto: Chrisdesign/fotolia

FRIST ABGELAUFEN Kasse schon ausgetauscht?

Zur Erinnerung: Ältere Registrierkassen dürfen seit Jahresbeginn nicht mehr genutzt werden. Die mehrjährige Übergangsfrist zum Austausch endete gemäß einer Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums am 31. Dezember 2016. Ein elektronisches Kassensystem muss u.a. alle Buchungsdaten (sowie weitere Informationen) detailliert und unveränderbar aufzeichnen sowie zehn Jahre lang archivieren. Diese Archivierung kann z.B. auch über einen Computer erfolgen. Wer sein Kassensystem noch nicht an die neuen Anforderungen angepasst hat, sollte das schnellstmöglich nachholen. ■

SONDERAUSGABEN Selbstbehalt zählt nicht

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit seiner privaten Krankenversicherung einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG) abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof klar gestellt (BFH, Urteil vom 1. Juni 2016, Az. X R 43/14). Begründung: Weil die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes darstelle, sei sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes. ■

AUFWENDUNGEN RUND UMS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER

Damit das Finanzamt in Ruhe arbeiten lässt

Eigentlich wollen die meisten in ihrem Arbeitszimmer doch nur eines: in Ruhe arbeiten. Nur allzu oft gibt es hierum aber Stress mit dem Finanzamt – dabei liegen einfache Lösungen meist nah.

Wie streng es das Finanzamt bei der Anerkennung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nimmt (und auch nehmen darf), zeigen immer wieder die Entscheidungen der Finanzgerichte und insbesondere des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Thema. Dabei gibt es durchaus Gestaltungsspielräume, mit denen die Chancen für eine Anerkennung deutlich steigen. Wir zeigen anhand zweier vergleichsweise aktueller Urteile des BFH, wo mögliche Lösungsansätze liegen könnten.

Ausstattung ließ Rückschlüsse auf eine private Mitbenutzung zu

Im ersten Fall ging es um einen so genannten Coach, der für einen Raum in der angemieteten Wohnung Miet- und Mietnebenkosten als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen wollte (BFH, Urteil vom 22. März 2016, Az. VIII R 24/12). Das Finanzamt führte in der Wohnung eine Ortsbesichtigung durch. Daraufhin versagte es die Anerkennung der Aufwendungen. Das Problem lag dabei nur bedingt an der Möblierung des Arbeitszimmers. Es war unter anderem mit einem Schreibtisch, einem Regal und einem Flipchart ausgestattet, also alles durchaus Arbeitszimmer-typisch.

Allerdings gab es in dem Raum einen langen Tisch mit sechs Stühlen (der für bis zu 20 Coaching-Sitzungen im Jahr genutzt wurde) und einen Kachelofen mit umlaufender Bank. Und hier begannen die Probleme. Schließlich eignete sich der lange Tisch auch gut für die Bewirtung mehrerer (privater) Gäste. Somit könne das Zimmer auch als Esszimmer genutzt werden. Speziell in der kalten Jahreszeit böte sich der Aufenthalt hier aufgrund des Kachelofens an. Hinzu kam noch die Tür zum Balkon, der einen schönen Blick auf die Umgebung ermöglichte.

Das wohl größte Problem bestand aber in der schieren Dimension des „Arbeitszimmers“: Mit 37 Quadratmetern war der Raum nämlich der größte in der Mietwohnung. All diese Indizien zusammen ließen den Schluss zu, dass das Zimmer auch privat mitgenutzt wurde. Der BFH sah das genauso. Die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs sei allein aufgrund der hinlänglich wahrscheinlichen privaten Mitbenutzung rechens.

☞ **Mögliche Lösung:** Bei der Wahl des Arbeitszimmers sollten Sie sich nicht für den größten Raum der Wohnung entscheiden. Die Ausstattung sollte büromäßig sein und nicht auf eine



Stress mit dem Finanzamt vermeiden: Gut lachen hat, wer einige Regeln zum Arbeitszimmer daheim beachtet.

erhebliche private Mitbenutzung schließen lassen. Das heißt im Umkehrschluss auch, dass in den weiteren Räumen der Wohnung die entsprechenden Möbel für private Ereignisse vorhanden sein sollten (z.B. im oben genannten Fall ein Esstisch mit genügend Stühlen).

Fehlende Abtrennung zum angrenzenden Wohnbereich

Im zweiten Fall (BFH, Urteil vom 22. März 2016, Az. VIII R 10/12) übte ein selbstständiger Architekt seine Berufstätigkeit ausschließlich in seiner angemieteten Wohnung aus. Er nutzte hierzu im Untergeschoss zwei Kellerräume als Büro und einen weiteren Kellerraum als Archiv.

Im Obergeschoss gab es einen Raum, der als Wohn- und Esszimmer bezeichnet war. Er wurde sowohl zu Wohnzwecken als auch als Büro genutzt. Betrat man das Zimmer von der Diele aus, befand sich auf der einen Seite des Zimmers der Arbeitsbereich. Er war mit einem ca. ein Meter hohen Sideboard vom Wohnzimmer abgetrennt, der sich über den restlichen Raum erstreckte. Im Arbeitsbereich befanden sich u.a. ein Schreibtisch mit Computer und mehrere Aktenschränke. Vom Arbeitsbereich aus konnte der Architekt am Sideboard vorbei den Wohnzimmerbereich betreten. Dort befand sich ein Tisch mit vier Stühlen. Außerdem gelangte man vom Arbeitsbereich aus in die Küche, die jedoch ebenfalls über die Diele erreicht werden konnte.

Das Finanzamt erkannte im Anschluss an eine Außenprüfung nur Mietaufwendungen für die Kellerräume als Betriebsausgaben an. Es ließ

aber weder die Aufwendungen für den im Obergeschoss liegenden gemischt genutzten Raum noch die vom Architekten geltend gemachten anteilig auf Flächen in Küche, Diele und Bad entfallenden Aufwendungen zum Abzug zu. Der BFH schloss sich dieser Sichtweise an: Ein Arbeitsbereich, der vom angrenzenden Wohnzimmer aus durch einen offenen Durchgang ohne Türabschluss betreten werden kann, gilt nach geltender Rechtslage nicht als Arbeitszimmer, ebensowenig wenn er durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt oder auf einer Empore bzw. offenen Galerie eingerichtet ist.

☞ **Mögliche Lösung:** Wer den Steuervorteil bei gemischter Nutzung entsprechend großer Räume in Anspruch nehmen will, muss zu Umbaumaßnahmen greifen und den Wohnbereich z.B. durch eine Rigipswand und eine eigene Tür vom Arbeitszimmer abtrennen. ■

STEURO-Tipp

Auch in Zukunft wird das Thema Arbeitszimmer den Bundesfinanzhof beschäftigen. Aktuell sind Revisionsverfahren bei vier verschiedenen Senaten anhängig. Prüfen Sie bei einem Streit mit dem Finanzamt daher stets mit Ihrem Steuerberater, ob der Sachverhalt bereits in einem ähnlich gelagerten Fall verhandelt wird. Dann nämlich können Sie (gerade bei einem ablehnenden Bescheid des Finanzamts) unter Verweis auf das laufende Verfahren einen Einspruch einlegen und den Ausgang abwarten.

SO KÖNNEN ARBEITGEBER ATTRAKTIVE ANREIZE SCHAFFEN

Steuervorteile für Elektroautos

Zahlreiche (überwiegend steuerliche) Vergünstigungen sollen die Elektromobilität voranbringen. So können Arbeitnehmer profitieren.

Der Elektromobilität soll verstärkt Vorfahrt eingeräumt werden. Dazu hat die Bundesregierung ein ganzes Maßnahmenbündel beschlossen. Vieles davon ist gerade auch für Arbeitgeber interessant, die ihren Mitarbeitern attraktive Vorteile bieten möchten. Welche genau das sein können, legt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben dar (Schreiben vom 14. Dezember 2016, Gz. IV C 5 - S 2334/14/10002-03).

Steuerfrei vom Chef: Strom statt Sprit

So sind seit dem 1. Januar 2017 vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs (oder Hybridelektrofahrzeugs) an einer betrieblichen Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch das Aufladen des vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens.

Ebenfalls attraktiv kann eine andere Variante sein: Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z.B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder sogar vollständig übernehmen. Für diesen geldwerten Vorteil wird dann die Lohnsteuer pauschal

STEURO-Tipp

Die meisten Maßnahmen zur Elektromobilität sind bis 2020 befristet. Gerade für Unternehmer kann der Zuschuss zur Einrichtung einer Ladevorrichtung im Betrieb interessant sein, auch um ihren Arbeitnehmern einen attraktiven Anreiz zu bieten. Ein Steuerberater hilft Ihnen dabei herauszufinden, ob und inwiefern sich das (bzw. auch andere Vergünstigungen für Ihre Mitarbeiter) für Sie lohnt.



Steuerliche Vergünstigungen: Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs sind von der Einkommensteuer befreit.

mit 25 Prozent erhoben (nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG). Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung bezuschusst.

Hier gilt dann aber: Bei privaten Elektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der Stromkosten durch den Arbeitgeber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden (also einem Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz dar (nach § 3 Nummer 50 EStG).

Elektrofahrrad kann als Kraftfahrzeug gelten

Übrigens: Auch Elektrofahrräder können von dieser steuerlichen Begünstigung profitieren – allerdings

nur, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten. Das sind Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt.

Voraussetzung für die jeweiligen Steuervorteile ist in allen Fällen, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Diese Neuregelungen gelten (vorerst) bis zum 31. Dezember 2020.

Darüber hinaus gibt es weitere Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Bekannt sein dürfte vielen die Kaufprämie, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt. Für reine Elektroautos mit Batterie gibt es 4.000 Euro, für Hybridautos, die per Stecker geladen werden und einen ergänzenden Verbrennungsmotor haben, sind es 3.000 Euro (mehr Infos unter: www.bafa.de, Suchbegriff „Elektroauto“). Außerdem sind Elektroautos zehn Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit. ■



MONATSAHREKARTE

Erstattung für Dienstfahrten

Viele Arbeitnehmer haben eine privat angeschaffte Monatsfahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort. Wenn sie diese auch für berufliche Auswärtstätigkeiten nutzen, kann ihnen der Arbeitgeber die Kosten für das Monatsticket ganz oder zumindest teilweise (lohn-)steuerfrei ersetzen. Das geht aus einem Erlass des Finanzministeriums Berlin hervor, der bundesweite Gültigkeit besitzt.

Bevor die Kosten erstattet werden können, muss der Arbeitnehmer zunächst seine beruflich bedingten Fahrten mit der Monatsfahrkarte aufzeichnen. Dann muss er nachschauen, was Einzelfahrkarten für diese Strecken gekostet hätten. Die Summe kann dann vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Natürlich darf dieser Betrag die Anschaffungskosten für das Monatsticket nicht übersteigen.

Demnach kommen also zwei Möglichkeiten in Betracht:

- ☞ Die Einzelfahrkarten für die beruflich bedingten Fahrten hätten genauso viel oder mehr gekostet wie die Monatsfahrkarte: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Monatskarte in voller Höhe steuerfrei erstatten.
- ☞ Die Einzelfahrkarten für die beruflich bedingten Fahrten hätten weniger gekostet als die Monatsfahrkarte: Der Arbeitgeber kann die Ticketkosten nur bis zur Höhe der ersparten Kosten steuerfrei zurückerstatten. Liegt die Erstattung darüber, muss er für diesen Teil Lohnsteuer einbehalten. ■

DIE AKTUELLEN PAUSCHBETRÄGE FÜR UNENTGELTLICHE WERTABGABEN

Ein leerer Magen lässt sich kaum besteuern

Wer mit Lebensmitteln handelt, nutzt einen Teil seiner Ware in der Regel auch zum Eigenverbrauch. Davon geht zumindest das Finanzamt grundsätzlich aus. Entsprechend gibt es für Metzger, Bäcker, Gemüsehändler & Co. auch eigens festgelegte Pauschbeträge, die als Betriebsentnahme anzusetzen sind. Deren Höhe für das Jahr 2017 (s. Tabelle) hat das Bundesfinanzministerium nun in einem aktuellen Schreiben bekannt gegeben (Schreiben vom 15. Dezember 2016, Gz. IV A 4 - S 1547/13/10001-04).

Die Pauschbeträge für solche so genannte unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Sie beruhen



Foto: auremar/fotolia

auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.

Das soll vor allem für eine Erleichterung bei den ohnehin zahlreichen Aufzeichnungspflichten eines Händlers sorgen. Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (also z.B. persönliche Essgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) sind dabei nicht zugelassen. Wenn der Unternehmer der Meinung ist, dass seine persönlichen Ver-

Pauschbeträge nach Gewerbe­zweig (Quelle: Bundesfinanzministerium)	Jahreswert 2017 für eine Person ohne Umsatzsteuer in Euro		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	1.142	381	1.523
Fleischerei/Metzgerei	835	811	1.646
Gaststätten aller Art mit Abgabe von			
a) kalten Speisen	1.056	1.019	2.075
b) kalten und warmen Speisen	1.584	1.658	3.242
Getränke­einzelhandel	99	283	382
Café und Konditorei	1.106	602	1.708
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Einzelhandel)	553	74	627
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.069	639	1.708
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	258	221	479

brauchsgewohnheiten von den Pauschbeträgen abweichen, kann er das mit einer umfassenden Einzelaufzeichnung über jede einzelne Entnahme belegen. ■

Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des Werts anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Bei ihrer Entnahme müssen die Beträge entsprechend erhöht werden.

TERMINE Steuerkalender 2017

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist
- 20.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist
- 13.03. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist
- 13.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.